

# RS Vwgh 1995/11/6 95/04/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.11.1995

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §366 Abs1 Z3 idF 1993/029;

GewO 1973 §370 Abs2 idF 1993/029;

GewO 1973 §39 idF 1993/029;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/22 92/04/0203 2

## Stammrechtssatz

Da der Gewerbeinhaber unter Strafdrohung verpflichtet ist, die Tatsache des Ausscheidens des Geschäftsführers der Behörde anzuzeigen, endet die Geschäftsführereigenschaft mit dem Ausscheiden und nicht etwa erst mit der Anzeige des Gewerbeinhabers über das Ausscheiden. Demnach fällt auch die strafrechtliche Verantwortung des Geschäftsführers mit dessen "Ausscheiden" weg, wobei das Tatbestandsmerkmal dieses Begriffs - unabhängig vom zwischen dem Gewerbeinhaber und dem gewerberechtigten Geschäftsführer bestehenden zivilrechtlichen Verhältnis - auch durch ein "faktisches Ausscheiden oder Entfernen" erfüllt wird (Hinweis E 10.11.1952, VwSlg 2710 A/1952).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995040117.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)